

Unsicherheit über das allgemeine Rechtsbewusstsein führen würde. Bestimmte Maßnahmen können dem Staat letztendlich gegen den Einzelnen nicht zur Verfügung stehen, auch wenn in gewissen Grenzsituationen unerwünschte Auswirkungen in Kauf zu nehmen sind.

RECHTSSÄTZE

»Art 3 EMRK enthält einen der grundlegendsten Werte einer demokratischen Gesellschaft. Die Konvention verbietet mit absoluten Worten sowohl Folter als auch unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung, unabhängig von den Umständen sowie dem Verhalten des Opfers.«

(EGMR 15.07.2002, Kalashnikov gg Russland, Beschw Nr 47095/99, Z 95)

»Selbst unter schwierigsten Verhältnissen, etwa im Kampf gegen Terrorismus, organisierte Kriminalität oder in sonstigen öffentlichen Notfällen im Sinne des Art 15 Abs 1 EMRK, die das Leben einer Nation bedrohen, ist jegliche Schmälerung dieser Rechte untersagt.«

(EGMR 18.12.1996, Aksoy gg Türkei, Beschw Nr 21987/93, Z 62)

B. Gravitätsschwelle

Um in den Schutzbereich des Art 3 EMRK zu fallen, muss eine Verletzung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Die Festsetzung dieses Mindestmaßes ist relativ und hängt von verschiedenen Umständen des Einzelfalles ab. Insbesondere zählen dazu die Form der Behandlung oder Strafe und in welchem Zusammenhang diese verabreicht wurde, des Weiteren die Art und Weise ihrer Durchführung, die Dauer einer Behandlung, ihre physischen oder seelischen Auswirkungen und in einigen Fällen das Geschlecht, das Alter sowie der Gesundheitszustand des Opfers.²⁵

Die Behauptung einer Misshandlung muss überdies von angemessenen Beweisen getragen sein. Maßstab dafür bietet ein in der Rechtsprechungspraxis üblicher und vom EGMR übernommener Standard-Nachweis. Ein derartiger Beweis folgt aus der Koexistenz von ausreichend gewichtigen, klaren und übereinstimmenden Schlussfolgerungen und liegt »außerhalb jedes vernünftigen Zweifels«.²⁶

25 EGMR 24.04.1998, Selcuk und Asker gg Türkei, Beschw Nr 23184/94, 23185/94, Z 76; EGMR 07.07.1989, Soering gg Vereinigtes Königreich, Beschw Nr 14038/88, Z 100, 108–109.

26 EGMR 11.07.2000, Dikme gg Türkei, Beschw Nr 20869/92, Z 73.

RECHTSSATZ

»Um in den Schutzbereich des Art 3 EMRK zu fallen, muss eine Verletzung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Die Festsetzung dieses Mindestmaßes ist relativ und hängt von verschiedenen Umständen des Einzelfalles ab. Insbesondere zählen dazu die Form der Behandlung oder Strafe und in welchem Zusammenhang diese verabreicht wurde, des Weiteren die Art und Weise ihrer Durchführung, die Dauer einer Behandlung, ihre physischen oder seelischen Auswirkungen und in einigen Fällen das Geschlecht, das Alter sowie der Gesundheitszustand des Opfers.«

(EGMR 24.04.1998, *Selcuk und Asker gg Türkei*, Beschw Nr 23184/94, 23185/94, Z 76; EGMR 07.07.1989, *Soering gg Vereinigtes Königreich*, Beschw Nr 14038/88, Z 100, 108–109)

C. Drei-Stufenmodell

Art 3 EMRK ist durch die Abstufung der enthaltenen Tatbestandsmerkmale in Form eines Drei-Stufenmodells konzipiert. Ist die erste Stufe des erwähnten Mindestmaßes, die jene sanktionslosen Handlungen von den durch Art 3 EMRK verpönten Aktivitäten unterscheidet, einmal überschritten, sieht die Konventionsnorm zwei weitere Differenzierungen in der Intensität einer Verletzung vor. Dabei ist die erniedrigende Behandlung oder Strafe von der unmenschlichen Behandlung oder Strafe zu unterscheiden. Auch wenn die beiden Begriffspaare sehr häufig in Kombination erscheinen, enthält nicht jede erniedrigende Behandlung oder Strafe automatisch eine unmenschliche Komponente.²⁷ Im Zuge einer letzten Stufe wird das Höchstmaß an Schwere einer Verletzung nach Art 3 EMRK in Form der Folter erreicht.²⁸ Daraus ist zu schließen, dass jede unmenschliche Behandlung oder Strafe Elemente der Erniedrigung enthält und jede Art von Folter einen unmenschlichen sowie erniedrigenden Charakter aufweist.²⁹

In der Folge werden die in Art 3 EMRK genannten unbestimmten Tatbestandsmerkmale abstrakt definiert sowie die einzelnen Begriffe inhaltlich voneinander abgegrenzt werden.

27 Vgl *van Dijk/van Hoof*, European Convention, 310f. Ebenso EGMR 25.04.1978, *Tyrer gg Vereinigtes Königreich*, Beschw Nr 5856/72, Z 29, 33.

28 Vgl *Zellenberg*, Art 3 EMRK, 462; *Grabenwarter*, EMRK, 146f. *Villiger*, Handbuch, Rz 275 spricht in diesem Zusammenhang lediglich von zwei Schwellen.

29 Vgl *Frowein*, Art 3 EMRK, Rz 2.

RECHTSSÄTZE

»Der Gerichtshof misst der in Art 3 EMRK getroffenen Unterscheidung zwischen dem Begriff der Folter und jenem der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gewichtige Bedeutung bei.«

(EGMR 11.07.2000, Dikme gg Türkei, Beschw Nr 20869/92, Z 93)

»Nach Auffassung des EGMR leitet sich diese Unterscheidung vor allem aus dem Unterschied an Intensität hinsichtlich des zugefügten Leides ab.«

(EGMR 18.01.1978, Irland gg Vereinigtes Königreich, Beschw Nr 5310/71, Z 167)

II. Strafe und Behandlung

Vorweg ist festzuhalten, dass weder die EMRK noch der EGMR den Begriff Strafe näher definiert haben. Somit existiert keine Vereinheitlichung des Strafrechtsbegriffs unter den Konventionsstaaten. Die EMRK verbietet auch nicht allgemein jede Form der Strafe, sondern legt mit den Begriffen unmenschlich und erniedrigend lediglich Rahmenbedingungen fest, dessen Überschreiten in Hinblick auf jegliche staatlich angeordnete Strafe als mit Art 3 EMRK unvereinbar bewertet wird.

In Abgrenzung zum Begriff der Behandlung ist unter Strafe jegliche Sanktion im Sinne eines repressiven Übels gegenüber einem bestimmten Verhalten zu verstehen, welches in der Regel als Unrecht qualifiziert wird, somit eine besondere Form der Behandlung darstellt, die als Folge des Unrechts in einem bestimmten Verhältnis zum Schuldgehalt einer Tat stehen muss.³⁰ Dazu zählt neben der herkömmlichen Haftstrafe jede weitere Maßnahme mit Sanktionscharakter.

Der Terminus Behandlung umfasst alle sonstigen Handlungsformen hoheitlichen Handelns.³¹ Art 1 der UN-Folterkonvention nennt als Akteure dieser Handlungsformen Angehörige des öffentlichen Dienstes oder andere in amtlicher Eigenschaft handelnde Personen, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis bestimmte Handlungen verursacht werden.³²

³⁰ Vgl *Rosenmayr*, Art 3 EMRK, 155.

³¹ Vgl *Villiger*, Handbuch, Rz 274; *Grabenwarter*, EMRK, 145 f.

³² Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl 492/1987.

III. Erniedrigende Strafe oder Behandlung

Erniedrigend ist eine Behandlung dann, wenn sie im Opfer Gefühle der Angst, des Leidens oder der Unterlegenheit bzw. Minderwertigkeit hervorruft und den Betroffenen in der Folge dadurch erniedrigt und demütigt. Dabei muss der Grad der vollzogenen Demütigung und Erniedrigung ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreicht haben. Das Erreichen dieses Ausmaßes ist wiederum relativ und hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab.³³ So ist die Absicht des Täters hier darauf gerichtet, die in Mitleidenschaft gezogene Person zu demütigen und zu erniedrigen sowie seine Menschenwürde zu verringern. Als Folge werden beim Betroffenen Gefühle des Leides und der Unterlegenheit, der Furcht und Angst geweckt.³⁴ Dies kann dazu führen, dass die körperliche und moralische Widerstandsfähigkeit des Opfers gebrochen wird und dieses letzten Endes gegen seinen Willen und sein Gewissen handelt.³⁵

Eine Demütigung oder Erniedrigung kann aus zweierlei Sicht eintreten: einerseits aus der des Opfers und andererseits aus dem Blickpunkt anderer beteiligter oder nicht beteiligter Personen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, ob die Handlung auf eine Herabsetzung zielt und – soweit es die Folgen der Behandlung betrifft – die betroffene Person dadurch in ihrer Persönlichkeit derart nachteilig angegriffen wird, dass dies mit Art 3 EMRK unvereinbar ist. Grundsätzlich muss in Erwägung gezogen werden, ob der Zweck einer Behandlung die Demütigung und Erniedrigung des Opfers zum Ziel hatte. Jedoch auch ohne eine derart verfolgte Absicht kann nicht von vornherein eine Verletzung des Art 3 EMRK im Sinne einer erniedrigenden Behandlung ausgeschlossen werden.³⁶ Vielmehr besteht durchaus die Möglichkeit, eine erniedrigende Behandlung auch ohne die Intentionalität des Täters herbeizuführen.³⁷

Grundsätzlich kann eine Person bereits durch den bloßen Akt einer kriminellen Verurteilung erniedrigt werden. Maßnahmen, wodurch einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung ihre Freiheit entzogen wird, enthalten regelmäßig ein derartiges unvermeid-

33 EGMR 15. 11. 2001, Iwanczuk gg Polen, Beschw Nr 25196/94, Z 50.

34 EGMR 19. 04. 2001, Peers gg Griechenland, Beschw Nr 28524/95, Z 75.

35 EGMR 03. 04. 2001, Keenan gg Vereinigtes Königreich, Beschw Nr 27229/95, Z 110.

36 So zB im Falle unakzeptabler Gefängniszustände: S dazu EGMR 19. 04. 2001, Peers gg Griechenland, Beschw Nr 28524/95, Z 74.

37 Vgl *Kneih's*, Sterbehilfe, 289.

bares Element. Dies rechtfertigt aber keineswegs die Schlussfolgerung, dass gerichtliche Verurteilungen im Allgemeinen erniedrigend sind und somit einen Verstoß gegen Art 3 EMRK darstellen oder etwa die bloße Auferlegung einer Untersuchungshaft sofort zu einer Überprüfung einer Verletzung der Konventionsnorm führt. Das Leiden und die Erniedrigung müssen über jenes unvermeidliche Leiden einer nicht rechtswidrigen Behandlung bzw. Strafe hinausgehen. Demnach ist zwischen einer Strafe allgemein und einer solchen zu unterscheiden, die im Lichte des Art 3 EMRK ungerechtfertigt ist. Ausschlaggebend ist, dass die Erniedrigung nicht lediglich auf dem alleinigen Akt der Verurteilung beruht, sondern auf Grund der Vollziehung der auferlegten Strafe zu Tage tritt. Ob nun eine Strafe das Merkmal der Erniedrigung erfüllt, ist von den Umständen des Einzelfalles und insbesondere von der Art und Weise sowie der Methode ihrer Durchführung abhängig.³⁸ Daran ändert auch die Variante, herabsetzende und entwürdigende Strafen nicht in der Öffentlichkeit zu vollziehen, nichts am erniedrigenden Charakter derartiger Handlungen.³⁹

RECHTSSÄTZE

»Bei der Beurteilung, ob eine Strafe oder Behandlung als «erniedrigend« im Sinne von Art 3 EMRK bewertet wird, ist zu berücksichtigen, ob der Zweck der Maßnahme darin bestand, die betroffene Person zu demütigen und zu erniedrigen und sie als Folge dadurch nachteilig in einer mit Art 3 EMRK unvereinbaren Weise in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt wurde.«

(EGMR 03.04.2001, Keenan gg Vereinigtes Königreich, Beschw Nr 27229/95, Z 110)

»Eine erniedrigende Behandlung ist geeignet, im Opfer Gefühle der Angst, des Leides und der Unterlegenheit hervorzurufen, dieses zu demütigen und zu erniedrigen und ist in der Lage, ihren physischen oder moralischen Widerstand zu brechen oder das Opfer dahingehend antreiben, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln.«

(EGMR 01.06.2010, Gäfgen gg Deutschland, Beschw Nr 22978/05, Z 89)

38 EGMR 25.04.1978, Tyrer gg Vereinigtes Königreich, Beschw Nr 5856/72, Z 30.

39 EGMR 25.04.1978, Tyrer gg Vereinigtes Königreich, Beschw Nr 5856/72, Z 31.